

I. Anwendung

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen mangels gesonderter vertraglicher Vereinbarung in Textform ausschließlich auf Grundlage dieser Bedingungen unter Ausschluss der Geltung von Geschäftsbedingungen des Bestellers, es sei denn, dass diese ausdrücklich anerkannt werden.
2. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch ohne direkte Bezugnahme für künftige Geschäfte, sofern sie dem Besteller bei einem früheren von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.
3. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
4. Aufträge werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich.
5. Mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Beauftragter werden erst bei schriftlicher Bestätigung Vertragsbestandteil.
6. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich eine Regelung zu treffen, die dem Gewollten möglichst nahe kommt.

II. Preise

1. Die Preise gelten zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Lieferung in Euro.
2. Ändern sich maßgebende Kostenfaktoren im Laufe von vier Wochen nach Abgabe des Angebots oder nach Auftragsbestätigung wesentlich um mindestens 5 %, so sind wir zu einer angemessenen Anpassung des vereinbarten Preises berechtigt.
3. Bei Anschlussaufträgen besteht keine Bindung an vorangegangene Preisvereinbarungen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu leisten.
2. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Bestellers bestehen nur insoweit, als die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungstermins werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundeszentralbank berechnet, es sei denn, dass wir einen höheren, bzw. der Besteller einen niedrigeren Zinsschaden nachweist.
5. Die nachhaltige Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder das Bekanntwerden von Umständen, die ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, führen zur sofortigen Fälligkeit unserer Forderungen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen von der Leistung von Vorauszahlungen oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen, bzw. nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Lieferzeit

1. Die Einhaltung verbindlich vereinbarter Lieferfristen durch uns setzt, unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung, voraus, dass alle für die Auftragsausführung relevanten kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind, insbesondere der Besteller alle ihm obliegenden Mitwirkungsverpflichtungen, wie Beibringung erforderlicher behördlicher Bescheide und Genehmigungen, rechtzeitige Mitteilung und verkehrsmäßige Erreichbarkeit des Liefer- bzw. Abholortes, Bereitstellung von Material, Personal oder sonstigen Hilfsmitteln, oder Leistung einer Anzahlung, rechtzeitig erbracht hat.
2. Bei einer Vertragsänderung nach Absendung der Auftragsbestätigung gilt ausschließlich der in der neuen Auftragsbestätigung genannte Termin.
3. Eine Lieferfrist gilt mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, falls sich die Versendung ohne unser Verschulden verzögert oder als unmöglich erweist.
4. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens weder vorsätzlich noch grob fahrlässig überschritten und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist dieser nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist und unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt pro Woche 0,5 % des Nettowertes desjenigen Teils der Lieferung, der aufgrund der Verzögerungen nicht rechtzeitig bzw. vertragsmäßig genutzt werden kann, höchstens jedoch 5 %.
5. Ein Rücktritt des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit sich dieser selbst in Annahmeverzug befindet.
6. Die Nichteinhaltung der Lieferzeit aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstiger außerhalb unseres Einflussbereichs liegender Umstände führt zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit. Unabhängig davon sind wir in diesem Fall hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteiles ganz oder teilweise zum Rücktritt berechtigt, auch wenn die vorgenannten Umstände während des Verzuges oder bei einem Unterlieferanten bzw. Erfüllungsgehilfen auftreten.
7. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich außerdem um die Dauer des Verzugs des Bestellers mit seinen uns gegenüber bestehenden vertraglichen Obliegenheiten.

V. Versand, Fracht

1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers versandt, so geht die Gefahr mit Verladung auf den Besteller über. Wird Ware zurückgeholt, geht die Gefahr erst mit Eintreffen der Ware am Bestimmungsort auf uns über.
2. Falls sich die Versendung von versandbereiter Ware aus von uns nicht zu vertretenden Gründen verzögert, geht die Gefahr mit der Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft in Textform oder als Telefax zum Besteller auf diesen über.
3. Nimmt der Besteller die Lieferung nicht unverzüglich nach Versandanzeige ab oder wird der Versand auf Wunsch des Bestellers zurückgestellt, so sind wir zur Einlagerung auf Kosten des Bestellers berechtigt.

4. Bei Annahmeverzug des Bestellers behalten wir uns neben den Rechten aus § 326 BGB den, auch teilweisen, Rücktritt bzw. die Geltendmachung von Schadenersatz vor.
5. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

VI. Vermietung von Mehrwegtransportverpackungen

1. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Mietpreis bis zur vollständigen Rückgabe des Leergutes bzw. der Eigentumserwerb des Leergutes bis zur Zahlung der Verkaufsrechnung auch nach Beendigung der Mietzeit als Nutzungsentschädigung zu berechnen.
2. Widerspricht der Besteller der Mitteilung der von uns geführten Leergutkonten nicht binnen 10 Tagen, so erkennt der Besteller den von uns mitgeteilten Leergutsaldo als verbindlich an.

VII. Verkauf von Mehrwegtransportverpackungen

1. Die Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen als Sicherung unserer Saldorechnung.
2. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrag. Wir erwerben insoweit anteilig Miteigentum. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für uns sorgfältig zu verwahren und zusichern.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsbetrieb unter der Voraussetzung befugt, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt.
4. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Besteller uns bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche sowie die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab.
5. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich umfassend Auskunft über unsere Rechte gegenüber seinen Kunden zu erteilen, unter Aushändigung der entsprechenden Unterlagen.
6. Falls der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.
7. Pfändungen und Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden.
8. Falls wir von unserem Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme erfolgt zum erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenem Gewinn, bleiben vorbehalten.

VIII. Haftung für Sachmängel

1. Angaben über Eigenschaften von Waren sowie Hinweise auf technische Normen in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten dienen lediglich der Beschreibung und begründen ohne eine ausdrückliche Bezugnahme in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag weder eine Zusicherung noch eine Beschaffenheitsgarantie. Farbtonabweichungen stellen in keinem Fall einen Mangel dar. Eine Gewährleistung für die hygienische Unbedenklichkeit und Einwandfreiheit der Produkte kann nicht übernommen werden.
2. Bei Beratung des Bestellers außerhalb bestehender Vertragspflichten haften wir im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Vertragsgegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung.
3. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
Bei versteckten Mängeln, deren Entdeckung auch bei pflichtgemäßer Ausübung der Pflichten des Bestellers nach § 377 HGB nicht möglich war, ist die Rüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben.
4. Alle Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang, soweit §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB keine längeren Fristen zwingend vorschreiben.
5. Bei begründeten Mängelrügen ist der Besteller berechtigt Nacherfüllung zu verlangen, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch des Bestellers auf Nacherfüllung besteht insoweit nicht als diese mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungs-, Ersatz- oder Schadenersatzansprüche wegen Mangel oder Mangelfolgeschäden bestehen nur nach Maßgabe der Regelung zu Ziff. IX. Hinsichtlich herstellungsbedingter Mängel sind wir berechtigt den Kunden an den Lieferanten zu verweisen. Diesbezügliche Mängelgewährleistungsansprüche treten wir an den Kunden ab.
6. Unsachgemäße Nachbesserungsversuche des Bestellers oder von ihm beauftragte Dritter sowie unsachgemäße Verwendung, Abnutzung oder ungeeignete Aufbewahrung führen zum Verlust der Mängelansprüche.
7. Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur bei berechtigter Inanspruchnahme durch den Verbraucher, im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen im Hinblick auf Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten voraus.

IX. Haftung

In allen Fällen, in denen wir abweichend von den vorsehenden Bedingungen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir, soweit uns, unseren leitenden Angestellten oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt.

Die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt hiervon unberührt, wobei die Haftung außer in den Fällen des Satz 1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung unser Firmensitz Wörrnitz.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand ist unser Firmensitz Wörrnitz.

Stand: 02/2019